



# STATUTEN

## 1. Name, Sitz

Der Behindertensport Region Brugg ist ein Verein in Sinne von At. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und hat seinen Sitz in Brugg.

Er ist Mitglied des PluSport Behindertensport Aargau und des PluSport Behindertensport Schweiz

## 2. Ziele

- Förderung des Behindertensportes
- Förderung der Anerkennung und der Gleichberechtigung von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Öffentlichkeit.
- Pflege der Kameradschaft
- Der Verein unterstellt sich dem Leitbild von PluSport Behindertensport Schweiz

die Ziele werden erreicht mit:

- Durchführung von Sportkursen temporär und im Ganzjahresbetrieb
- Durchführung von Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Behindertensport
- Öffentlichkeitsarbeit
- Teilnahme an Veranstaltungen anderer Organisationen

## 3. Ethik im Sport

- Der Behindertensport Region Brugg setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Behindertensport Region Brugg anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.
- Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der Behindertensport Region Brugg und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1ff. des Doping-Statuts.
- Der Behindertensport Region Brugg unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den Behindertensport Region Brugg selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten Coaches, Betreuer, Ärzte und

Funktionäre verbindlich. Der Behindertensport Region Brugg sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

- Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

#### 4. Mitgliedschaft

- **4.1 Aktivmitglieder** sind Menschen mit Beeinträchtigungen, die am Sportbetrieb aktiv teilnehmen. Sportleiter, Hilfsleiter und Helfer gelten bei regelmässiger Mitarbeit als Aktivmitglieder und sind beitragsfrei.
- **4.2 Passivmitglieder** können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Vereinsziele regelmässig unterstützen.
- **4.3 Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich um den Behindertensport besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei.
- **4.4 Die Mitgliedschaft** verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrages. Die Mitgliederbeiträge werden durch die GV für das folgenden Jahr festgelegt.
- **4.5 Der Austritt** erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten. Bei Austritt während des Jahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Beitrages.
- **4.6 Bei Verletzung oder Schädigung** der Vereinsinteressen kann ein Ausschluss durch den Vorstand erfolgen.
- **4.7 Das Mitglied** hat das Recht zuhanden der nächsten GV gegen den Entscheid Rekurs einzureichen. Der Entscheid der GV ist endgültig.

#### 5. Organisation

Die Organe sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Technische Kommission (TK)
- Kontrollstelle



## 6. Generalversammlung

ist oberstes Organ, findet jährlich vor Ende März statt und erledigt folgenden Geschäfte:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht (Präsident, TK-Chef, Kassier)
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Tätigkeitsprogramm und Budget
- Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr
- ordentliche Wahlen in den geraden Kalenderjahren
  - Stimmzähler, Tagespräsident
  - Vorstand, Präsident
  - Kontrollstelle
  - TK-Chef, Fahnenobmann
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Rekursanträge

**6.1 Stimmrecht** haben alle Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Aktivmitglieder mit Beistandschaft können sich bei Abstimmungen und Wahlen vom gesetzlichen Vertreter beraten lassen.

**6.2 Die Abstimmung** erfolgt in der Regel offen durch Handerheben. Geheime Abstimmung kann durchgeführt werden, wenn mehr als ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

**6.3 Vereinsbeschlüsse** werden mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Sticheentscheid.

**6.4 Die Einladung** zur Generalversammlung erfolgt mit der Traktandenliste mindestens 4 Wochen vorher.

**6.5 Über Anträge** kann an der GV nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

**6.6 Eine ausserordentliche GV** kann durch den Vorstand oder durch schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden. Es gelten die Ziffern 6.1 bis 6.5

## 7. Vorstand

besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen finden in den geraden Kalenderjahren statt.

**7.1 der Vorstand** hat folgende Aufgaben:

- Leitung und Vertretung des Vereins
- Vollzug der Beschlüsse der GV
- Vorbereitung und Durchführung der GV
- Budget, Jahresbericht, Jahresrechnung
- Tätigkeitsprogramm (zusammen mit der TK)
- Mitgliederwerbung

- Öffentlichkeitsarbeit
- Aufsicht über die TK
- Festlegung der Leiterentschädigung
- Einsetzen von Kommissionen und Wahl deren Präsidenten
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern

**7.2 Der Vorstand** hat Kompetenzen im Rahmen seiner Aufgaben und ist beitragsfrei. Arbeiten des Vorstandes können delegiert werden.

**7.3 Der Präsident** oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied unterzeichnet rechtsverbindlich zu zweien.

## 8. Technische Kommission

Sie besteht aus den aktiven SportleiterInnen und ist bei Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen dem Vorstand unterstellt.

**8.1 Die TK** hat folgende Aufgaben

- Organisation und Gestaltung des Sportbetriebes
- Tätigkeitsprogramm (mit Vorstand) und Jahresbericht zu Händen der GV

**8.2 Der TK-Chef** wird von der GV gewählt und ist im Vorstand vertreten.

## 9. Kontrollstelle

besteht aus zwei Revisoren und einer Ersatzperson. Die Revisoren lösen sich im Turnus ab.

Die Kontrollstelle prüft die Vereinsrechnungen und erstattet der GV Bericht.

## 10. Finanzierung

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Leistungsbeiträgen gemäss Unterleistungsvertrag mit PluSport Behindertensport Schweiz
- Zuwendungen von Gönnern und Spendern
- Erträgen aus besonderen Aktionen

## 11. Verschiedenes

**11.1 Ausser** mit den von der GV festgesetzten Beiträgen haften die Mitglieder nicht für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins.

**11.2 Statutenänderungen** können von der GV, sofern dies auf der Traktandenliste vorgesehen ist, mit einfachem Mehr beschlossen werden.

**11.3 Auflösung des Vereins**

Die Generalversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden

Stimmberechtigten die Auflösung beschliessen, sofern das Geschäft auf der Traktandenliste steht.

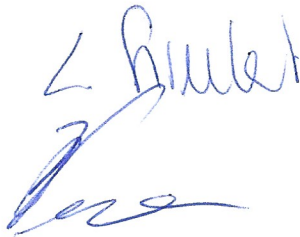
**11.4 Allfälliges Vereinsvermögen** ist von PluSport Behindertensport Aargau bis zu Gründung eines neuen Vereins mit gleicher Zielsetzung zu verwalten.

Kommt eine Neugründung in Brugg oder Umgebung innert 10 Jahren nicht zustande, so kann es für den gleichen Zweck im übrigen Kantonsteil eingesetzt werden.

**11.5 Diese Statuten** treten mit ihren Änderungen mit der Genehmigung durch die heutige Generalversammlung in Kraft.

Brugg, 28. März 2022

Die Präsidentin ad interim:



Die Kassiererin:

